

Zusammenfassende Erklärung gemäß §10 a (1) Baugesetzbuch zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik Gemarkung Großörner Stadt Mansfeld

Ziel der Planaufstellung

Die Stadt Mansfeld bereitet mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik Gemarkung Großörner die Umsetzung der Ziele der weiteren Erschließung und Nutzung von regenerativen Energien auf kommunaler Ebene vor. Der weltweit auftretende Klimawandel, dessen Folgen für Menschen und Natur sowie die Notwendigkeit des Umsetzens der von den Weltorganisationen vereinbarten Klimaschutzziele sind Grundzüge der Planaufstellung. Die Errichtung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen leisten einen wichtigen Beitrag für die Erfüllung der hochrangigen Klimaschutzziele der Bundesregierung, aber auch für die Bevölkerung heute und die nächsten Generationen. Das novellierte *Erneuerbare Energien Gesetz 2023* schreibt vor, den Umbau des Energieversorgungssystems in Deutschland mit dem Ziel der Klimaneutralität zu beschleunigen und zu unterstützen. Diese besondere gesetzlich festgelegte Bedeutung kann u. a. die Änderung der Nutzung der Flächen von landwirtschaftlicher Nutzung zu einem Sondergebiet Photovoltaik in Ausnahmen begründen. Freiflächenphotovoltaikanlagen im Außenbereich sind keine privilegierten Bauvorhaben, sie betreffen öffentliche Belange, so dass die Stadt Mansfeld den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik Gemarkung Großörner aufstellt, um die planungsrechtliche Zulässigkeit zu erreichen.

Verfahrensverlauf

Der Stadtrat der Stadt Mansfeld hat in seiner Sitzung am 04.10.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik Gemarkung Großörner, Flur 5, Flurstücke 6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 7/1 und 7/2, mit Beschluss-Nr. 163-05/21 SR beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat der Stadtrat Mansfeld am 07.02.2022 beschlossen. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte gemäß § 21 der Hauptsatzung der Stadt Mansfeld am 11.02.2022 im Amtsblatt . Sie erfolgte vom 21.02.2022 bis 24.03.2022 in den Räumen der Stadt Mansfeld und ergänzend auf der Internetseite.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sein könnte, über den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik Gemarkung Großörner mit Schreiben vom 18.02.2022 unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden auch zur Äußerung im Hinblick auf den Umfang und erforderliche Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 21.02.2022 bis 24.03.2022 in den Räumen der Stadt Mansfeld sowie ergänzend auf der Internetseite unter www.mansfeld.eu

Der Stadtrat der Stadt Mansfeld hat am 17.04.2023 mit Beschluss Nr. 293-02/23 SR dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik Gemarkung Großörner mit Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 4 (2) BauGB beschlossen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik Gemarkung Großörner (Stand 28.02.2023) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die Begründung hierzu, den Umweltinformationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 22.05.2023 bis 28.06.2023 in den Räumen der Stadt Mansfeld sowie ergänzend auf

der Internetseite unter www.mansfeld.eu öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist im Amtsblatt am 12.05.2023 ortüblich bekannt gemacht worden. Die Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.05.2023 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und zur Stellungnahme gemäß § 4 (2) in Verbindung mit § 4 a (2) BauGB aufgefordert worden.

Der Stadtrat Mansfeld hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 18.09.2023 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik Gemarkung Großörner bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die Begründung wurde vom Stadtrat der Stadt Mansfeld in öffentlicher Sitzung am 18.09.2023 mit Beschluss Nr. 344-04/23 SR gefasst.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Das Plangebiet befindet sich südlich der Ortslage Großörner, zwischen der Kernstadt Mansfeld und dem Ortsteil Großörner. An das Plangebiet angrenzend befindet sich im Übergangsbereich der Gemarkungen Mansfeld und Großörner die Halde des Freiesleben-Schachtes. Dort erfolgt seit vielen Jahren der Haldenrückbau. In Zukunft wird dort eine Deponie DK 0 betrieben werden.

Die ausgewiesenen Baufelder werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die landwirtschaftliche Nutzung ist teilweise eingeschränkt. Diese Einschränkungen resultieren aus den vorzufindenden sogenannten Minutenböden (erschwerter Bearbeitung mit Verlusten im Ertrag), aus der untermittelbaren Lage des Baugebietes zur Halde / Deponie Freiesleben-Schacht und der viel befahrenen Bundesstraße B 180 am westlichen Plangebietsrand.

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik Gemarkung Großörner wurde ein Umweltbericht erstellt. In den Umweltbericht wurden die vorliegenden Hinweise, Abstimmungen und Ergänzungen aus den Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingearbeitet. Ebenso wurden die für die Bilanzierung von PV-Anlagen in Land Sachsen-Anhalt einheitlich festgesetzten Planwerte für Solarpanelflächen beachtet.

Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Insbesondere ist vorhabenbezogen die Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes geprüft.

Berücksichtigung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hat kein Bürger Einwände oder Anregungen hervorgebracht.

Eine Stellungnahme ist von einem Nachbargrundstück bzw. dessen Eigentümer zum Vorentwurf eingegangen. Die Hinweise wurden in den Entwurf eingearbeitet. Zum Entwurf wurde keine weitere Stellungnahme abgegeben.

Berücksichtigung der Behördenbeteiligung

Ministerium für Infrastruktur und Digitales
Regionale Planungsgemeinschaft Halle
Landkreis Mansfeld – Südharz

Zum Vorbehaltsgebiet für Wiederbewaldung:

Der planaufstellenden Kommune obliegt es, die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber der vorliegenden Bauleitplanung gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Im Rahmen der konkurrierenden Nutzung von rd. 20 ha Fläche für die Nutzung einer Photovoltaikanlage mit ca. 30 Jahren Dauer in einem Vorbehaltsgebiet für Wiederbewaldung hat die Stadt Mansfeld das besondere Gewicht der Grundsätze der Raumordnung zugunsten der vorübergehenden Nutzung der Fläche für die Bereitstellung von erneuerbaren Energien abgewogen. Der Vorbehalt der Flächen für Wiederbewaldung in der durch den ehemaligen Bergbau geprägten Landschaft ist wichtig und wird durch die hier in Rede stehende Bauleitplanung nur temporär für ca. 30 Jahre beeinflusst. In der jetzigen Situation muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die Wiederbewaldung in diesem Bereich auch in den nächsten 30 Jahren nicht stattfinden wird, weil durch die Klimaschäden der letzten Jahre die Aufforstungen in vorhandenen Waldgebieten sowohl planerisch als auch finanziell Vorrang haben. In der Einheitsgemeinde Stadt Mansfeld liegen 116,5 km² Flächen im LSG „Harz“, 61,65 km² Fläche sind Wald. Im Stadtgebiet sind derzeit lediglich 0,28 km² Fläche vorübergehend mit Photovoltaikanlagen bebaut. Im Rahmen der konkurrierenden Nutzung von rd. 20 ha Fläche für die Nutzung einer Photovoltaikanlage mit ca. 30 Jahren Dauer in einem Vorbehaltsgebiet für Wiederbewaldung hat die Stadt Mansfeld das besondere Gewicht der Grundsätze der Raumordnung zugunsten der vorübergehenden Nutzung der Fläche für die Bereitstellung von erneuerbaren Energien abgewogen. Es findet kein dauerhafter Entzug der Flächen durch eine Vollversiegelung statt und die Wiederbewaldung kann zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden. Dieser Punkt und der Umstand, dass der in Rede stehende Standort lediglich für einen vorübergehenden Zeitraum einer Nutzung für Wiederbewaldung entzogen wird, in dem es aus den zuvor genannten Gründen überdies sehr unwahrscheinlich ist, dass tatsächlich eine Aufforstung erfolgt, sind in die Abwägung für den Standort eingeflossen und wurden vom Stadtrat bestätigt. Dem planerischen Ziel, die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikfreiflächenanlage im Gemeindegebiet zu schaffen, wurde im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen, was dem ausdrücklichen gesetzgeberischen Willen entspricht, der sich im Wortlaut der unlängst erfolgten Neufassung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz widerspiegelt, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

Landkreis Mansfeld Südharz

Zum Bodenschutz:

Die Bedenken der unteren Bodenschutzbehörde bestehen hinsichtlich der geplanten Änderung der bisher ackerbaulich genutzten Flächen für eine Fläche zur Gewinnung von erneuerbaren Energien. Die Stadt Mansfeld hat folgende Faktoren in ihre Abwägung einfließen lassen. Im Bodengutachten, welches Bestandteil des Bebauungsplanes ist, wird der Boden im hier betreffenden Gebiet als lehm- und tonhaltig (Sog. „Minutenboden“) mit einer geringen Bearbeitungstiefe und geringer Wasserverfügbarkeit für Pflanzen beschrieben. Daraus resultiert durch die Bearbeitung eine Schädigung der Bodenstrukturen und damit ist es nicht möglich, gute Pflanzenkulturen anzubauen. Außerdem weist das Bodengutachten auf Schwermetallbelastungen hin. Auf den Flächen werden

und wurden in den letzten Jahren fast ausnahmslos Raps für die Gewinnung von Bio-Diesel und die Beimischung zum Benzin und Mais hauptsächlich für die Verbrennung in den Bio-Gasanlagen sowie als Futtermittel für die Massentierhaltung angebaut. Laut Recherchen und Statistiken ist der Anbau von Weizen für die Lebensmittelproduktion für die deutschen Landwirte längst nicht mehr rentabel, weil der Weizen in großen Mengen u. a. aus der Ukraine eingeführt wird. Eine Statistik führt aus, dass unter anderem bundesweit in der Landwirtschaft 54 % der Produkte für Futtermittel, 18 % für sonstige Rohstoffe und nur 23 % für Nahrungsmittel eingesetzt werden. Weiterhin hat eine Überprüfung und Recherche ergeben, dass die Ackerwertzahlen seit Jahren nicht an das aktuelle Klima hinsichtlich der Temperaturen und der Niederschlagsmengen angepasst wurden. Darüber hinaus ist allgemein anerkannt, dass der Verzicht auf Bodenbearbeitung, Düngung und Herbizid- bzw. Pestizideinsatz während der Betriebsdauer der Freiflächenphotovoltaikanlage zu einer Verbesserung der Bodenfunktion führt. Wenn nun das Risiko, das ackerbauliche Erzeugnisse durch Schwermetalle belastet sein können, die Ackerwertzahlen nicht aktuell und fortgeschrieben sind, die Flächen als „Minutenboden“ zu bewerten sind sowie die Nutzung der Flächen derzeit nicht bzw. nicht unmittelbar für Nahrungsmittel erfolgt, hat die Stadt Mansfeld das besondere Gewicht des bodenschutzrechtlichen Belanges zugunsten der Nutzung der Flächen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage abgewogen. An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die Errichtung und der Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen im überragenden öffentlichen Interesse (§ 2 EEG) liegt, was bei der Abwägung der widerstreitenden Belange zu berücksichtigen war. Nach Rückbau der Anlage in ca. 30 Jahren können die Flächen wieder der Landwirtschaft zugeführt werden.

Alternativenprüfung

Die Stadt Mansfeld hat die Prüfung potenzieller Photovoltaikstandorte im Oktober 2022 aktualisiert, ergänzt und fortgeschrieben. Dies erfolgte unter Anwendung der Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ der unteren Landesentwicklungsbehörde. In der aktualisierten Prüfung wurden neben den bereits vorhandenen PV-Anlagen auch die Flächenstatistik und die allgemeinen Ziele der Stadt Mansfeld in Richtung Klimaschutz betrachtet. In einer Übersicht sind die raumordnungsrelevanten Flächen, Gebiete und Standorte erfasst und bewertet worden. Auf der Grundlage der aktuellen gesetzlichen Vorschriften wurde die Fläche des Landschaftsschutzgebietes „Harz“, welche 116,50 km² von insgesamt Fläche der Stadt Mansfeld von 143,77 km² als nicht geeignet ausgeschlossen. Auch die Vorranggebiete für Flächennutzungen laut Landesentwicklungsplanung stehen nicht zur Verfügung. Die ermittelten geeigneten Konversionsflächen sind bereits mit Freiflächenphotovoltaikanlagen belegt. Es ist festzustellen, dass eine geeignetere Fläche als die für das Bauleitplanverfahren ausgewählte für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Moment nicht verfügbar ist. Die weiteren Tatbestände des B-Plan-Gebietes wurden untersucht und der Standort Großörner – östlich der Halde Freiesleben-Schacht als geeigneter Standort herausgearbeitet. Die Stadt Mansfeld sieht die Gewichtung der Landwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wiederbewaldung, welche gemäß Baugesetzbuch den Erneuerbaren Energien gleichgestellt sind, als gewahrt, auch wenn sie sich für die temporäre Nutzung der Fläche als Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaik ausspricht und hat die geäußerten Bedenken der Fachbehörden zugunsten des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Erneuerbaren Energien (§ 2 EEG), des Klimaschutzes und der Erreichung bzw. Unterstützung für die Klimaziele abgewogen. Nach Ablauf der veranschlagten Dauer von rund 30 Jahren für die Freiflächenphotovoltaikanlage kann der Boden vollumfänglich mit der (besonderen) Gewichtung der jeweiligen Schutzanforderungen weitergeführt sowie genutzt werden und geht nicht verloren. Zudem darf davon ausgegangen werden, dass sich die vorübergehende Herausnahme des Standortes aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung positiv auf die Qualität und Ertragsfähigkeit des Bodens auswirken wird, sodass insofern mittelbar auch den Belangen des Bodenschutzes Rechnung getragen wird.

